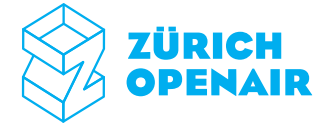


Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



1. Allgemeine Bestimmungen

- Die ZO Festival AG wird im Folgenden als „Veranstalterin“ bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Festivalbesucher, Standbetreiber und übrige Vertragspartner der Veranstalterin. Massgeblich sind jeweils die aktuell publizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Das Festival findet bei jeder Witterung im Freien statt.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Festivalbesucher gelten die für die jeweilige Kategorie auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Zugangszeiten. Für Standbetreiber gelten die individuellen Vereinbarungen.
- Zelten auf dem abgesperrten Festivalgelände ist nur zu den auf der Website der Veranstalterin bekanntgegebenen Zeiten erlaubt.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Getränkedosen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis aus dem Festivalgelände ohne Rückerstattung des Eintrittspreises. Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.
- Die Einfuhr von Getränken auf dem Campingplatz ist auf drei Liter (PET, Tetra Pak, Dosen) in frei wählbaren Einheiten pro Person beschränkt.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber/In und Eintrittskarteninhaber/In die Vertragsbedingungen der Veranstalterin. Für übrige Vertragspartner der Veranstalterin bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wider-

sprechende Geschäftsbedingungen werden von der Veranstalterin nicht akzeptiert und ausdrücklich wegbedungen.

2. Programm

- Die Veranstalterin hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen. Die Veranstalterin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung des Preises für die Eintrittskarten bei Programmänderungen.
- Audio- und Videoaufnahmen der am Festival auftretenden Bands sind nicht erlaubt. Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet. Das Mitbringen von professionellen digitalen und analogen Kameras mit Wechselobjektiven sowie Filmkameras ist jedoch untersagt.
- Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder der Festivalinfrastruktur ist untersagt.
- Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- Bei Missachtung dieser Verbote behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche unter sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.
- Den Besuchern ist bewusst und sie sind damit einverstanden, dass insbesondere aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gesetzesverletzungen während des Festivals Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden. Im Weiteren ist den Besuchern bewusst, dass auf dem Festivalgelände durch die Medien, von Festivalsponsoren, durch den Veranstalter und durch sonstige Dritte Fotos, Ton- und Filmaufnahmen gemacht werden, und die Besucher erklären

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen in allen Medien entschädigungslos genutzt werden dürfen.

- Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An neuralgischen Orten vor der Bühne wird Gehörschutz abgegeben. Insbesondere werden solche in Bars zur Wegnahme aufgestellt.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder sonstigen Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zum Festivalgelände

- Der Ordnungsdienst der Veranstalterin führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.
- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Ordnungsdienst führt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden stichprobenartig Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durch.
- Das Recht, den Einlass (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann einen solchen Grund darstellen.
- Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.
- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen und Tauschstationen der Veranstalterin, gegen ein Kontrollarmband, getauscht werden.
- Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes verschlossen um das Handgelenk tragen.

- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der obengenannten Leistungen und sind ungültig.
- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände, während der auf der Karte genannten Zeitdauer.
- Das Ticket bzw. das Kontrollarmband ist während dessen Gültigkeit auch als Fahrausweis 2. Klasse im ganzen Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes gültig.
- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden weggewiesen und verzeigt.
- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten.
- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Die Veranstalterin führt entsprechende Kontrollen durch.
- Verstösse werden zivil- und strafrechtlich geahndet.
- Kaufe Eintrittskarten nur über die von der Veranstalterin bekannt gemachten Kanäle!

4. Allgemeine Bestimmungen für Standbetreiber

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit der Veranstalterin erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten. Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelgesetzgebung, hingewiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



- Ein allfällig benötigter Ordnungsdienst muss bei der Veranstalterin bis drei Wochen vor dem Festival schriftlich bestellt werden. Leistungen dieser Art werden zu den aktuellen Sätzen in Rechnung gestellt.
- Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher. Dieser kann bei der Veranstalterin bis zwei Wochen vor Festival schriftlich bestellt werden.
- Die Stände werden regelmässig durch die Veranstalterin und die Behörden kontrolliert.
- Die Veranstalterin lässt beanstandete Stände sofort schliessen. - Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen. - Allfällige Verfahren, Verzeigungen und/oder Bussen gehen vollumfänglich zu Lasten des Standbetreibers, inklusive allfälliger Rechtsverfolgungskosten.
- Die Stände dürfen unter keinen Umständen untervermietet werden.
- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.
- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin sind untersagt.

5. Standbetrieb, Reinigung, Abfall und Sicherheit

- Es dürfen weder Stroh noch sonstige Abfälle verbrannt werden.
- Der Standbetreiber trennt den Abfall in PET und restliche Stoffe und stellt diesen entsprechend zur Abholung bereit.
- Sonderabfälle wie beispielsweise Glas, Öle und Fette müssen durch den Standbetreiber selbst fachgerecht entsorgt werden.

- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Punktes zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse belastet.
- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren und sonstigen Produkten ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin ist untersagt.
- Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen der Veranstalterin gilt der Stand als abgenommen.
- Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mindestens Fr. 500.-- Allfälliger Reinigungsmehraufwand oder sonstiger Aufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren der Veranstalterin im entsprechenden Jahr tragen.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl NonFood als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.
- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung ab.
- Ein Bewachungsdienst kann vorgängig bei der Veranstalterin bestellt werden.
- Für Schäden, die der Standbetreiber der Veranstalterin oder Dritten zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

6. Verkehr

- Die Zufahrt zum Gelände ist nur mit Bewilligung der Veranstalterin gestattet. Bewilligungen werden im Voraus erteilt.
- Die Zufahrt hat ausschliesslich gemäss Anweisung der Veranstalterin via Check-In- Schalter („CI“-Schilder beachten) zu erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



- Fahrzeuge, welche sich nicht an die vom jeweiligen Verantwortlichen der Veranstalterin vorgegebenen Einfahrtszeiten halten, können nicht eingelassen werden oder haben mit langen Wartezeiten zu rechnen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für einen Verdienstausfall oder sonstige Schäden ab.
- Die Ein- und Ausfahrt für NonFood-Standbetreiber ist ausschliesslich zwecks Auf- und Abladen der Waren erlaubt. Während des Festivals haben NonFood-Standbetreiber keine Zufahrtsberechtigung zum Festivalgelände.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Warennachschub von Verpflegungsstandbetreibern wird im Verpflegungsstandbetreibervertrag separat geregelt.
- Nur Fahrzeuge mit an der Frontscheibe befestigter Fahrbewilligung haben Zutritt zum Festivalgelände.
- Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
- Die Strasse muss ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Auf und um das Gelände abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Der Fahrzeughalter wird gebührenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es ist ausschliesslich der Festivalparkplatz zu benutzen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem Parkplatz ist untersagt.
- Das Parken von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

- Das am Handgelenk befestigte Kontrollarmband oder das Ticket berechtigen zur Fahrt mit dem Shuttlebus vom Parkplatz zum Festivalgelände sowie vom Festivalgelände zum Parkplatz.

7. Infrastruktur/Aufbau für Standbetreiber

- Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens am Festivaltag, um 11.00 Uhr abgeschlossen sein.
- Die Mittagsruhezeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und Nachtruhezeit von 22.00 bis 07.00 ist während des Aufbaus einzuhalten.
- Beim Auf- und Abbau sind allfälligen Anweisungen der Verantwortlichen der Veranstalterin Folge zu leisten.

8. Haftung

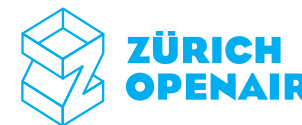
- Die Veranstalterin schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit das gesetzlich zulässig ist. Die Veranstalterin haftet insbesondere nicht für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die Festivalbesuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden.
- Die Veranstalterin versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.
- Die Veranstalterin kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden beim Infostand des Festivals deponiert und zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Stadt Zürich übergeben.

9. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Camping

- Der Aufenthalt auf dem abgesperrten Festivalgelände ist frühestens ab Geländeöffnung und bis spätestens Geländeschliessung erlaubt. Diese Zeiten sind online auf www.zurichopenair.ch publiziert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



- Campieren auf dem Festivalgelände ist möglich und gewährleistet, solange Platz vorhanden ist. Ein Anspruch auf einen Zeltplatz besteht nicht.
- Wohnmobile und Wohnwagen haben keine Zufahrt zum Festivalgelände.
- Den Anweisungen des Personals der Veranstalterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Übernachten auf dem Gelände von Sonntag auf Montag ist untersagt.

10. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin, ihre gesetzliche oder statutarische Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit diese Haftung nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.

11. Zahlungskonditionen

- Die Veranstalterin hält sich grundsätzlich an ein Zahlungsziel von 60 Tagen. Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

12. Ticketing

- Die Darstellung der Ticket-Varianten im Online-Shop stellt keinen rechtsverbindlichen Antrag dar, sondern eine unverbindliche Übersicht. Wenn ein Produkt in den Warenkorb gelegt wird, gilt dies noch nicht als verbindliche Bestellung. Eine verbindliche Bestellung für die im Warenkorb enthaltenen Produkte wird erst mit dem Anklicken des entspre-

chenden Bestell-Buttons auf der Bestell-Seite abgegeben. Erst mit Erhalt der Bestätigung ist der Kaufvertrag über das bzw. die Tickets zustande gekommen.

- Die Transaktion wird mittels bewährter Technologie über den Drittanbieter Stripe abgewickelt. Die Veranstalterin speichert selber keine Kreditkartendaten.
- Der Besteller des Tickets trägt die alleinige Haftung für seine Gerätschaften, Software und Internet-Zugang, über welche er den Bestellvorgang vornimmt. Es besteht keine Verpflichtung der Veranstalterin, gewisse Hard- oder Software zu unterstützen. Jede Haftung für Schäden bzw. für die Unmöglichkeit oder Erschwerung des Bestellvorgangs wird vollumfänglich wegbedungen.
- Der Erwerber des Tickets trägt im Weiteren die alleinige Haftung über alle Bestellvorgänge, die über seinen Account abgewickelt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass keine Unberechtigte Zugriff darauf haben. Insbesondere ist dies auch durch die Wahl eines geeigneten Passworts sicherzustellen.
- Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für die ständige Verfügbarkeit des Angebots ab.
- Die Tickets sind am Eingang in einem Zustand zu präsentieren, der eine maschinelle Lesbarkeit gewährleistet. Die Tickets sind insbesondere vor Schmutz und Nässe zu schützen. Eine Rücknahme oder Umtausch der Tickets ist ausgeschlossen.
- Der Handel mit Tickets, mit dem Ziel, damit einen Erwerb zu erzielen, ist verboten. Gleiches gilt für das Fälschen bzw. Nachahmen von Tickets.

13. Schlussbestimmungen / Gerichtstand

- Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZO Festival AG



- Nebenabreden werden, mit Ausnahme von allfällig bestehenden besonderen schriftlichen Vereinbarungen mit Standbetreibern und sonstigen Vertragspartnern, keine vorgenommen.
- Die Veranstalterin behält sich vor jederzeit Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu machen. Massgeblich sind jeweils die aktuell auf der Webseite der Veranstalterin publizierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Inanspruchnahme der Leistungen bzw. dem Erwerb eines Tickets werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller die ZO Festival AG betreffenden Verträge.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Zürich vereinbart. Anwendbar ist schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

ZO Festival AG, Zürich, 08.12.2016